

SPORTCLUB SIEBNEN

Statuten

Ausgabe 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Name und Sitz.....	1
Art. 2	Zweck und ethische Grundhaltung.....	1
Art. 3	Vereinsfarbe.....	1
Art. 4	Übergeordnete Verbände.....	1
Art. 5	Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS.....	1

II. Mitgliedschaft

Art. 6	Voraussetzungen.....	2
Art. 7	Kategorien von Mitgliedern.....	2
Art. 8	Mitgliederverzeichnis.....	3
Art. 9	Beginn der Mitgliedschaft.....	3
Art. 10	Mehrfachzugehörigkeit.....	3
Art. 11	Ende der Mitgliedschaft; Austritt.....	3
Art. 12	Ende der Mitgliedschaft; Ausschluss/Boycott.....	3
Art. 13	Mitgliederbeiträge; a) Festsetzung.....	4
Art. 14	Mitgliederbeiträge; b) Entrichtung.....	4
Art. 15	Mitgliederbeiträge; c) Ermässigung/Befreiung.....	4
Art. 16	Rechte der Mitglieder.....	5
Art. 17	Pflichten der Mitglieder.....	5
Art. 18	Sanktionen bei Pflichtverletzungen.....	5
Art. 19	Rechte und Pflichten der Funktionäre.....	6
Art. 20	Unfallversicherung.....	6

III. Organe des Vereins

Art. 21	Allgemeines.....	7
Art. 22	Generalversammlung: Aufgaben und Kompetenzen.....	7
Art. 23	Generalversammlung: Ordentliche GV.....	7
Art. 24	Generalversammlung: Ausserordentliche GV.....	7
Art. 25	Generalversammlung: Einberufung.....	8
Art. 26	Generalversammlung: Anträge von Mitgliedern.....	8
Art. 27	Generalversammlung: Vorsitz und Protokoll.....	8
Art. 28	Generalversammlung: Stimmberechtigung/Stimmabgabe.....	8
Art. 29	Generalversammlung: Teilnahmepflicht/Vertretung.....	8

Statuten, SC Siebren

Art. 30	Generalversammlung: Stimmenmehr.....	9
Art. 31	Vorstand: Aufgaben.....	9
Art. 32	Vorstand: Zusammensetzung.....	10
Art. 33	Vorstand: Wahlverfahren.....	10
Art. 34	Vorstand: Einberufung und Leitung.....	11
Art. 35	Vorstand: Beschlussfassung.....	11
Art. 36	Vorstand: Zeichnungsberechtigung.....	11
Art. 37	Vorstand: Vorzeitiger Rücktritt.....	11
Art. 38	Kommissionen.....	11
Art. 39	Rechnungsrevisoren.....	11

IV. Vereinsjahr, Finanzen und Haftung

Art. 40	Vereinsjahr.....	12
Art. 41	Budget.....	12
Art. 42	Finanzielle Mittel des Vereins.....	12
Art. 43	Matcheinnahmen.....	12
Art. 44	Haftung.....	12

V. Statutenänderung

Art. 45	Antragstellung / Bekanntgabe.....	13
Art. 46	Beschlussfassung/Genehmigung.....	13

VI. Fusion und Auflösung

Art. 47	Beschluss.....	14
Art. 48	Vereinsvermögen.....	14

VII. Schlussbestimmungen

Art. 49	Inkrafttreten.....	14
---------	--------------------	----

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Sportclub Siebnen (abgekürzt «SC Siebnen» besteht seit 1958 ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Siebnen, Gemeinde Schübelbach.

Art. 2 Zweck und Ethische Grundhaltung

2.1. Der Verein bezweckt die Ausübung des Fussballsports und die Pflege der Kameradschaft.

2.2. Als Mitglied des SFV unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

2.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Vereinsfarbe

Die Vereinsfarbe ist rot.

Art. 4 Übergeordnete Verbände

4.1. Der SC Siebnen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes der Region Zürich (FVRZ).

4.2. Die Statuten und Reglemente der FIFA, UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des FVRZ sind für den SC Siebnen und dessen Mitglieder verbindlich,

Art. 5 Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

5.1. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert.

5.2. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

5.3. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Voraussetzungen

6.1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die Interesse am Fussballsport hat und die Statuten sowie das Leitbild des Vereins anerkennt.

6.2. Die Aufnahme minderjähriger Personen setzt die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung voraus.

Art. 7 Kategorien von Mitgliedern: Aktivmitglieder Passivmitglieder Funktionäre Frei- und Ehrenmitglieder

der Verein unterscheidet folgende **Mitglieder-Kategorien**:

7.1. Aktivmitglieder sind alle für den SC Siebnen beim SFV oder dem FVRZ für den Wettspielbetrieb gemeldeten Spieler und Schiedsrichter. Die Aktivmitglieder werden in folgende **Unterkategorien** unterteilt:

7.1.1. Junioren: Alle Aktivmitglieder, die nach den Bestimmungen des SFV und des FVRZ im Juniorenalter stehen.

7.1.2. Aktive: Alle Aktivmitglieder, die einer der Aktivmannschaften angehören und nach den Bestimmungen des SFV weder im Junioren- noch im Seniorenalter stehen.

7.1.3. Senioren: Alle Aktivmitglieder, die nach den Bestimmungen des SFV im Seniorenalter stehen.

7.1.4. Schiedsrichter: Alle Aktivmitglieder, die offiziell beim SFV oder FVRZ als Schiedsrichter gemeldet sind.

7.2. Passivmitglieder sind alle Mitglieder, die den von der Generalversammlung festgelegten Passivbeitrag geleistet haben.

7.3. Der Vorstand definiert, wer Funktionär/Funktionärin ist und welche Rechte und Pflichten die Person hat.

7.4. Frei- und Ehrenmitglieder sind Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben (Freimitglied) bzw. die sich ganz aussergewöhnlich um den Verein verdient gemacht haben (Ehrenmitglied) und auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Frei- bzw. Ehrenmitglied ernannt werden.

**Art. 8
Mitglieder-
Verzeichnis**

Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis, welchem die Zuordnung der Mitglieder zu den einzelnen Kategorien ersichtlich ist.

**Art. 9
Beginn der
Mitgliedschaft**

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Eine Nichtaufnahme ist auf Verlangen zu begründen.

**Art. 10
Mehrfach-
Zugehörigkeit**

Mitglieder können gleichzeitig mehreren Mitgliedschaftsarten, welche sich nicht gegenseitig ausschliessen, angehören.

**Art. 11
Ende der
Mitgliedschaft
Austritt**

11.1. Austritte von Aktivmitgliedern sind nur auf Ende Fussballsaison möglich. Das Austrittsgesuch ist jeweils spätestens 31. März (bei den Junioren zusätzlich 30. September) dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann begründeten Austrittsgesuchen auch während der Saison entsprechen.

11.2. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.

11.3. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

**Art. 12
Ausschluss /
Boycott**

12.1. Die Generalversammlung kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes ausschliessen, wenn das Mitglied:

- den Vereinsstatuten zuwiderhandelt;
- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt;
- durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt;
- andere wichtige Gründe liefert, die einen Ausschluss erfordern;

12.2. Aktivmitglieder können nach Vorstandsbeschluss beim SFV zum Boycott gemeldet werden, wenn sie den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht vollständig nachgekommen sind.

**Art. 13
Mitgliederbeiträge
Festsetzung**

13.1. Der Mitgliederbeitrag richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und ist ein wiederkehrender Beitrag für ein Vereinsjahr.

13.2. Die GV setzt die Mitgliederbeiträge für alle Mitgliederarten jedes Jahr fest. Die Beiträge werden im Protokoll der jeweiligen GV festgehalten. Versäumt oder verzichtet die GV auf die Festsetzung, gelten die Beiträge des Vorjahres für ein weiteres Jahr.

13.3. Die GV kann ausserordentliche Beiträge (z.B. für die Äufnung eines Fonds) erheben.

**Art. 14
Entrichtung**

14.1. Die Mitgliederbeiträge sind beim Eintritt in den Verein bzw. zu Beginn der Fussballsaison zu entrichten.

14.2. Ein Aktivmitglied schuldet dem Verein jeweils denjenigen Mitgliederbeitrag, den die GV für diejenige Kategorie festlegt, in welcher es hauptsächlich spielt.

14.3. Junioren haben unabhängig von der Mannschaftszugehörigkeit den ihrem Alter entsprechenden Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

14.4. Mitglieder, die während der zweiten Hälfte der Fussball-saison in den Verein eintreten, haben für die laufende Saison nur den halben Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

14.5. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden dem Verein für die laufende Saison den vollen Mitgliederbeitrag. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

14.6. Spieler, die von anderen Vereinen ausgeliehen sind, bezahlen den Mitgliederbeitrag beim SC Siebnen. An andere Vereine ausgeliehene Spieler bezahlen den Mitgliederbeitrag beim ausleihenden Verein.

**Art. 15
Ermässigung /
Befreiung**

15.1. 1 Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern aus wichtigen Gründen die Mitgliederbeiträge ermässigen oder erlassen.

15.2. Frei- und Ehrenmitglieder, Funktionäre und Schiedsrichter sind beitragsfrei.

**Art. 16
Rechte der
Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt:

- 16.1.** an allen Veranstaltungen des SC Siebnen teilzunehmen;
- 16.2.** Anträge an den Vorstand und an die GV zu stellen;
- 16.3.** an der GV abzustimmen und zu wählen, sofern sie mindestens im A-Juniorenalter stehen;
- 16.4.** sich wählen zu lassen, wenn sie mündig sind.
- 16.5.** Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf die Teilnahme am Wettbewerb des SFV und FVRZ

**Art. 17
Pflichten der
Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 17.1.** die Statuten und Beschlüsse der GV und des Vorstandes einzuhalten;
- 17.2.** Arbeitseinsätze an Anlässen des Vereins zu leisten;
- 17.3.** als Aktivspieler Spiele der Junioren, die noch keine offiziellen Schiedsrichter haben, zu leiten.
- 17.4.** ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

**Art. 18
Sanktionen bei
Pflichtverletzungen**

- 18.1.** Falls ein Aktivmitglied seinen Pflichten nicht nachkommt kann der Vorstand das Mitglied büßen und/oder intern sperren, vom Trainingsbetrieb suspendieren und der GV einen Antrag auf Ausschluss stellen.
- 18.2.** Das Mitglied wird insbesondere dann gebüßt und/oder intern gesperrt, wenn der Mitgliederbeitrag bis zum Beginn der Rückrunde nicht bezahlt ist;
die statutarische Arbeitspflicht und/oder die Spielleitungspflicht bei den Junioren verletzt wird;
ein Spieler durch grobes unsportliches Verhalten den Ruf des Vereins schädigt.

**Art. 19
Rechte und Pflichten
der Funktionäre**

- 19.1.** Der Vorstand legt die Rechte und Pflichten der Funktionäre fest.
Über Rechte und Pflichten von Funktionären, die nicht Vereinsmitglieder sind, befindet ausschliesslich der Vorstand.
- 19.2.** Die den Funktionären übertragenen Arbeiten können entgeltlich oder unentgeltlich sein.

**Art. 20
Unfallversicherung**

Es ist Sache jedes Mitglieds, sich gegen die Folgen von Unfällen zu versichern.

III. Organe des Vereins

Art. 21
Allgemeines:

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Kommissionen;
- die Rechnungsrevisoren;

Art. 22
General-
Versammlung:
Aufgaben und
Kompetenzen

22.1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins.

Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz oder Statuten übertragen sind.

22.2. Die GV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- e) Festlegung des Budgets und der Mitgliederbeiträge;
- f) Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogramms;
- g) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- i) Beschlussfassung über einmalige Investitionen, die CHF 30'000.00 übersteigen, über den Erwerb und Verkauf von Liegenschaften sowie über die Aufnahme von Darlehen;
- j) Ehrungen;
- k) Änderung der Statuten
- l) Auflösung des Vereins

Art. 23
Ordentliche
GV

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie ist bis spätestens Ende April durchzuführen.

Art. 24
Ausserordentliche
GV

24.1. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

24.2. Sie ist vom Vorstand innerhalb von 30 Tagen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt.

**Art. 25
Einberufung**

25.1. Die Versammlung wird mit schriftlicher Einladung (Brief oder E-Mail) an die Mitglieder mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen.

25.2. Mit der Einladung sind die Traktanden bekannt zu geben. Diese können entweder der Einladung beigelegt oder auf der Homepage des Vereins publiziert werden. Im zweiten Fall ist auf der Einladung auf die Publizierung zu verweisen.

**Art. 26
Anträge der
Mitglieder**

26.1. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich (Brief oder E-Mail) und begründet einzureichen.

26.2. Verspätete Anträge oder blosse Anfragen können an der GV besprochen werden. Eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren GV möglich.

**Art. 27
Vorsitz und
Protokoll**

27.1. Die GV wird durch den Präsidenten/die Präsidentin oder in deren Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

27.2. Über die GV ist ein Protokoll zu führen. Der Aktuar/die Aktuarin führt das Protokoll. In deren Abwesenheit wird ein anderes Vorstandsmitglied mit der Protokollführung beauftragt.

**Art. 28
Stimm-
Berechtigung und
Stimm-Abgabe**

28.1. Alle Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt, mit Ausnahme der Aktivmitglieder, die jünger als A-Junioren sind.

28.2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handerheben. Die GV kann die geheime Durchführung von Abstimmungen und Wahlen beschliessen.

**Art. 29
Teilnahmepflicht /
Vertretung**

29.1. Der Besuch der GV ist für alle stimmberechtigten Aktivmitglieder mit Ausnahme der A-Junioren obligatorisch.

29.2. Die Vertretung abwesender Mitglieder ist nicht zulässig.

**Art. 30
Stimmen-
mehr**

30.1. Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

30.2. Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit vom 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

30.3. Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich:

- Fusion mit einem anderen Verein
- Auflösung des Vereins

30.4. Das Quorum gemäss Abs. 2 und 3 kann nur mit den dazu vorgesehenen Mehrheiten und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften abgeändert werden.

**Art. 31
Vorstand
Aufgaben**

31.1. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Vereinsgeschäfte zuständig, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

**Interessen-
Konflikte /
Annahme von
Geschenken**

31.2. Der Vorstand ist berechtigt, die Vereinsgeschäfte in Ressorts zu unterteilen, die Ressortverantwortlichen zu bestimmen und deren Aufgaben und Kompetenzen festzulegen.

31.3. Ein Vorstandsmitglied kann mehr als ein Ressort verwalten. Es verfügt aber nicht über mehr als eine Stimme. Das Amt des Vizepräsidenten ist mit dem Amt des Präsidenten nicht vereinbar.

31.4. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

31.5. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

31.6. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

31.7. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

31.8. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

31.9. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessen-konflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

31.10. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Funktionäre des Vereins dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

**Art. 32
Zusammen-
setzung:**

Der Vorstand besteht aus:

32.1. Präsident

32.2. Vizepräsident

32.3. Kassier

32.4. Leiter Junioren

32.5. Leiter Aktive

32.6. J&S-Leiter

32.7. Leiter Spielbetrieb

32.8. Aktuar

32.9. Einem Vertreter oder eine Vertreterin der Aktiven

32.10. Als Aktiven-Vertreterin oder Aktiven-Vertreter können Mitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Verbandsspielen teilnehmen oder ihre Teilnahme an Verbandsspielen vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben

**Art. 33
Wahl-
verfahren**

33.1. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

33.2. 2 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

33.3. In den **geraden** Jahren werden gewählt:

- Präsident(in)
- Leiter(in) Junioren
- Leiter(in) Spielbetrieb
- Aktuar(in)

33.4. In den **ungeraden** Jahren werden gewählt:

- Kassier(in)
- Leiter(in) Aktive
- J&S-Leiter(in)
- Vertreter der Aktiven

33.5. Der Vorstand bestimmt an der ersten Vorstandssitzung nach der Generalversammlung, welches Vorstandsmitglied neben seinem Amt das Amt des **Vizepräsidenten** bekleidet.

**Art. 34
Einberufung**

Der Präsident/Die Präsidentin oder in deren Stellvertretung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung ebenfalls einzuberufen.

**Art. 35
Beschluss-
fassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

**Art. 36
Zeichnungs-
Berechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der/die Präsident(in) oder Vizepräsident(in) zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

**Art. 37
Vorzeitiger Rücktritt**

Kann ein Vorstandsmitglied sein Amt nicht mehr ausüben, trifft der Vorstand bis zur nächsten GV die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen.

**Art. 38
Kommissionen**

Der Vorstand regelt den Aufgabenbereich und die Zusammensetzung der erforderlichen Kommissionen.

**Art. 39
Rechnungs-
Revisoren**

39.1. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten zu Händen der GV einen schriftlichen Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Buchhaltung und in die Belege Einsicht zu nehmen und den Bestand der Kasse festzustellen.

39.2. Die ordentliche GV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren mindestens zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

39.3. Wählbar sind Personen, die über buchhalterische Kenntnisse verfügen. Vorstandsmitglieder sind als Rechnungsrevisoren nicht wählbar.

IV. Vereinsjahr, Finanzen, Haftung

Art. 40 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 41 Budget

Der Vorstand entwirft zuhanden der GV einen Vorschlag für das Budget des kommenden Vereinsjahres.

Art. 42 Finanzielle Mittel des Vereins

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über folgende Mittel.

- Mitgliederbeiträge;
- Erlös aus Aktionen, Veranstaltungen, Matcheinnahmen und aus dem Clubhaus;
- Zuwendungen von privaten Gönnern, öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen;
- Sponsoring- und Werbeeinnahmen.

Art. 43 Match- Einnahmen .

Der Vorstand setzt die Höhe der Eintrittspreise für Freundschafts- und Meisterschaftsspiele fest.
Für Cupspiele gelten die Bestimmungen des SFV.

Art. 44 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur im Umfange ihrer Beitragspflicht.

V. Statutenänderung

Art. 45
Antragsstellung
Bekanntgabe

45.1. Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich / einzureichen und kurz zu begründen.

45.2. Änderungen der Statuten sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut spätestens 20 Tage vor der GV bekannt zu machen.

Art. 46
Beschluss-
Fassung /
Genehmigung

46.1. Für die Änderung der Statuten ist ein GV-Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gemäss Art. 30 Abs. 1 erforderlich.

46.2. Der Änderungsbeschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV. Die Statutenänderungen sind dem SFV zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

VI. Fusion und Auflösung

Art. 47 Beschluss

Über die Auflösung des Vereins oder über eine Fusion entscheidet die GV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gemäss Art. 30 Abs. 3.

Art. 48 Vereins- Vermögen

Ergibt sich aus der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, darf dieser nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss bei der Gemeinde Schübelbach hinterlegt werden. Der Überschuss fällt den Sportvereinen in Siebnen zu, falls sich nicht innert 10 Jahren ein neuer ortsansässiger Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck bildet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 49 Inkrafttreten

49.1. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25.03.2026 festgesetzt und vom SFV am __.__.2026 genehmigt.

49.2. Die Statuten treten mit der Genehmigung durch den SFV in Kraft.

49.3. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten werden sämtliche Statuten älteren Datums sowie die allenfalls widersprechenden Vereinsbeschlüsse aufgehoben.

Siebnen, den __.__.2026 Sportclub Siebnen

Giuseppe Ferramosca
Präsident

Peter Ziltener
Leiter Spielbetrieb